

Schulordnung

Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Hübner ist die musikalische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Ausbildung beinhaltet die Breitenbildung genauso wie die Begabtenfindung und Förderung bis hin zur berufsvorbereitenden Fachausbildung.

Angebote

Das Unterrichtsangebot umfasst die instrumentale und vokale Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht. Darüber hinaus werden Ergänzungsfächer, Workshops, Kurse, Vorspiele und besondere Veranstaltungen angeboten.

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Formular der Musikschule. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme ist grundsätzlich zum Monatsanfang möglich und richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldung

Kündigung des Unterrichtsvertrages ist durch den gesetzlichen Vertreter zum 31.03. und 30.09. möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis 15.01. bzw. 15.08. bei der Schulleitung vorliegen. Zeitlich begrenzte Angebote wie Kurse und Workshops können nach Beginn nicht vorzeitig gekündigt werden. In Ausnahmefällen (Umzug, Krankheit o.ä.) sind im beiderseitigen Einverständnis und nach schriftlichem Antrag andere Kündigungstermine möglich.

Instrumente

Bei Beginn des Unterrichts sollte den Schülern und Schülerinnen grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen.

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule teilt sich in zwei Semester und beginnt jeweils am 01. Oktober sowie am 01. April und endet am 30. September sowie am 31. März.

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach den Schulferien und den schulfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen in Balingen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt. Individuelle Ersatz- oder Ausweichtermine

können auch in der unterrichtsfreien Zeit vereinbart werden.

Unterricht

Der Unterricht wird in den Unterrichtsräumen der Musikschule Hübner erteilt. Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und zum häuslichen Üben verpflichtet.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, besteht kein Anspruch auf Weitererteilung von Unterricht.

Für Unterrichtsabsagen von Seiten der Schüler besteht kein Anspruch auf zeitlichen oder auf finanziellen Ersatz. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als drei Wochen Dauer wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Ermäßigung des Unterrichtsentgelts ab der vierten Woche gewährt.

Unterrichtsstunden, die von Seiten der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen nicht erteilt werden können, werden nach Möglichkeit nachgeholt oder vertreten. Ist das nicht möglich und gab es weniger als 33 Unterrichtstage im Schuljahr kann die Musikschule das Unterrichtsentgelt anteilig zurückerstatten.

Bezahlung

Die Bezahlung des Unterrichts ist in der Schulgeldordnung der Musikschule Hübner festgelegt und ist ebenso wie die Schulordnung Bestandteil des Unterrichtsvertrags. Der Jahresbetrag ist auf zwölf Monatsraten gleichmäßig verteilt.

Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen und Kindergärten.

Haftung

Eine Aufsicht besteht nur in den Unterrichtsräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Musikschule. Die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter haften bei Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt alle vorher getroffenen Vereinbarungen.